

- Finanzordnung des Schützenvereins Lucka 1990 e.V.

Diese Ordnung wird erlassen am **04. Januar 2008** auf der Grundlage des § 16 der gültigen Satzung des Schützenvereins Lucka 1990 e. V.

In der Finanzordnung wird folgendes geregelt:

1. die Modalitäten der Zahlung des Jahresbeitrages
 2. die Erstattung von Startgeldern an Mitglieder, die an Wettkämpfen teilnehmen
 3. die Erstattung von Fahrtkosten an Mitglieder
 4. die Aufwandsentschädigung an Mitglieder für erbrachte Leistungen
-

1. Modalitäten der Zahlung des Jahresbeitrages

Der Jahresbeitrag, der in seiner Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, ist jährlich bis zum 28. Februar fällig.

Jedem einzelnen Mitglied wird die Höhe des Beitrages durch ein per Post zugesandtes Überweisungsformular mitgeteilt.

Die Zahlung ist auf das angegebene Konto zu leisten. Barzahlungen sind nicht vorgesehen.

Bei Verzug erfolgt nach einem Monat eine Zahlungserinnerung.

Bei weiterem Verzug um einen Monat erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung. Diese Mahnungen ist mit 3,- Euro Mahngebühr belastet.

Bei fortbestehendem Zahlungsverzug wird diese Mahnung gebührenpflichtig jeden Monat wiederholt.

Bei andauernder Nichtzahlung des Beitrages und eventueller Mahngebühren erfolgt entspr. § 5 der Satzung der Ausschluss aus dem Verein, wodurch die Forderungen des Vereins jedoch nicht erlöschen.

Ist ein Mitglied durch nicht von ihm zu vertretende Umstände zeitweilig nicht zahlungsfähig, kann eine Stundung der Zahlung mit dem Kassenverantwortlichen vereinbart werden.

2. Erstattung von Startgebühren an Mitglieder, die an Wettkämpfen teilnehmen

Für im Schützenverein Lucka durchgeführte Wettkämpfe zu Vereins- und Kreismeisterschaften werden von den eigenen Mitgliedern keine Startgebühren erhoben.

Startgebühren für andere und auswärtige Wettkämpfe trägt jedes Vereinsmitglied selbst.

Jugendlichen erstattet der Verein die Startgebühren für auswärtige Wettkämpfe aus den Mitteln, die dem Verein dafür zweckgebunden zufließen.

Bei der Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften entscheidet der Vorstand über Zuschüsse zu Startgeldern.

Bei Vereinsmitglieder, die als Kader in der Sportförderung des DOSB geführt werden, entscheidet der Vorstand über Zuschüsse zu Startgeldern.

3. Erstattung von Fahrtkosten an Mitglieder

Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Bestimmungen der Reisekostenerstattung, die durch das Finanzamt anerkannt werden.

Die Erstattung erfolgt nur für Fahrten, zu denen ein Mitglied durch den Vorstand gem. § 26 BGB beauftragt wurde.

Für die Berechnung der gefahrenen Kilometer ist Lucka oder der dem Zielort näher liegende eigene Wohnort anzusetzen.

Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten zu Wettkämpfen besteht generell nicht.

Jugendlichen und den erforderlichen Betreuern erstattet der Verein die Fahrtkosten für auswärtige Wettkämpfe aus den Mitteln, die dem Verein dafür zweckgebunden zufließen.

Fahrtkosten zu den Deutschen Meisterschaften werden vorrangig berücksichtigt.

Diese Erstattung ist am Jahresende bzw. nach Mitteleingang beim Vorstand zu beantragen.

4. Aufwandsentschädigungen an Mitglieder für erbrachte Leistungen

Eine Aufwandsentschädigung an Mitglieder für erbrachte Leistungen kann nur erfolgen, wenn das Mitglied durch den Vorstand gem. § 26 BGB dazu beauftragt wurde, diese Leistung zu erbringen.

Erstattet werden kann nur der tatsächlich angefallene materielle Aufwand, eine Vergütung der aufgewandten Zeit ist nicht möglich.